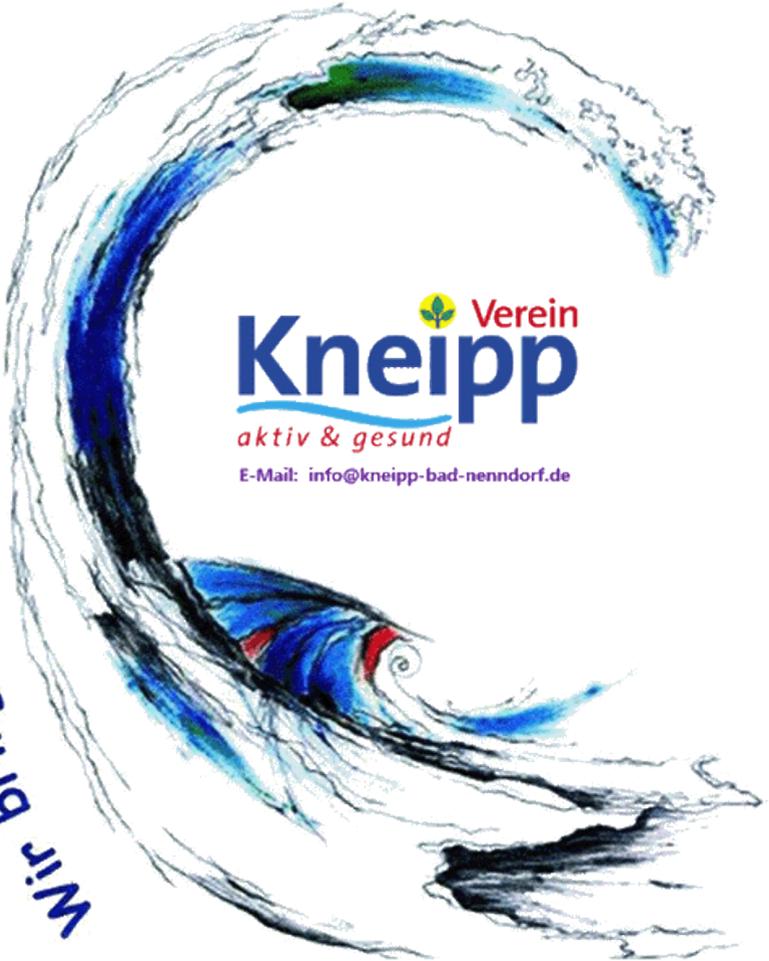


Satzung

des

Kneipp-Verein Bad Nenndorf e. V.

Wir bringen
Bewegung ins Leben



 Verein
Kneipp

aktiv & gesund

E-Mail: info@kneipp-bad-nenndorf.de

KNEIPP - VEREIN Bad Nenndorf e .V.

S A T Z U N G

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Bad Nenndorf e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Nenndorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Kneipp-Verein Bad Nenndorf ist ein Ortsverein des Kneipp-Bundes e. V. (Bundesverband für Gesundheitsförderung).

§ 3

Der Kneipp-Verein Bad Nenndorf ist vermögensrechtlich selbstständig; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. §3 Nr. 26a EStG beschließen.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweck / Zweckverwirklichung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege, insbesondere des Gesundheitssports, der Jugendpflege, der Kinder- und Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Ebenso sollen die Lehren von Sebastian Kneipp den Bürgern nahe gebracht werden.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und öffentlichen Gesundheitspflege sowie über Erhaltung von Gesundheit.

- Entsprechende Organisation eines geordneten Sport,- Spiel,- Übungs- und Kursbetriebes.
- Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
- Qualifizierung der Mitarbeiter im Rahmen des Kneipp-Bundes und der Sportbünde.
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- Besondere Unterstützung der nach der Kneipp'schen Lehre zertifizierten Kindergärten.
- Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6

Der Kneipp-Verein Bad Nenndorf ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mindestalter: 10 Jahre. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für über 18-jährige Mitglieder ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied ist Wahl- und Stimmberechtigt außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung und Bearbeitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB).

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Jedes Mitglied hat das Recht, mit seinen Angehörigen an den öffentlichen Veranstaltungen entweder kostenlos oder zu dem jeweiligen Unkosten festgelegten Eintrittspreis teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

§ 8

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand bestehend aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
- Schatzmeister/in

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, der von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Verträge außerhalb des Etats, die eine wirtschaftliche Verpflichtung des Vereins über 250 € hinaus enthalten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung der Mehrheit des erweiterten Vorstandes.

Die Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters hat der Vorstand jährlich mindestens einmal durch zwei sachverständige Personen prüfen zu lassen. Die Prüfer werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Über das Prüfungsergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

§ 9

Die ordentliche Hauptversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Ort und Zeit und beruft die Hauptversammlung mindestens 14 Tage (2 Wochen) vor dem festgelegten Termin durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder - unter Angabe der Tagesordnung - ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der vierte Teil der Vereinsmitglieder verlangt.

Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gefasst. Beschlüsse, die eine Abberufung des Vorstandes zum Gegenstand haben, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer.

Der Geschäftskreis der Hauptversammlung erstreckt sich u. a. auf:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Prüfbericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vereinsleitung
- Wahl des Vorstandes
- Wünsche, Anregungen und Anträge

Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und von den einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden; die Anträge sind zu begründen und dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung wird vom jeweiligen Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, deren Richtigkeit durch den 1. und 2. Vorsitzenden bestätigt wird.

§ 10 Beirat

- I. Dem Beirat sollten mindestens drei Mitglieder angehören.
- II. Der Beirat wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Beiratsmitglieder müssen Mitglied des Kneipp-Vereins sein.
- III. Der Beirat ist vor allen Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die einfache Mehrheit.
- IV. Die Beiräte sollten ein Aufgabengebiet des Vereinslebens übernehmen. Die Beiräte nehmen 2 - 4 mal im Jahr an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11

Zu einem Entschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweckes.

Über Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Für die Auflösung des Vereins ist mindestens Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Hauptversammlung erforderlich.

Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund e. V. - Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention mit Sitz in Bad Wörishofen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat.

Bad Nenndorf den 12.07.2018

Der Vorstand